

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/12375, 17/12532 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie  
sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften  
(Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG)**

**Bericht der Abgeordneten Carsten Schneider (Erfurt), Dr. Gesine Löttsch, Sven-Christian Kindler, Norbert Barthle und Otto Fricke**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Steuerrecht an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD) anzupassen und weitere Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umzusetzen.

Weitere Maßnahmen erfolgen wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Funktionsfähigkeit des Besteuerungsverfahrens.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

## Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art/ Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
1	<u>§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG<sup>2</sup></u> Nachteilsausgleich für die private Nutzung von Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenkraftfahrzeugen	<b>Insg.</b>	-	- 20	- 40	- 50	- 70	- 100
		ESt	-	-	- 5	- 5	- 5	- 10
		LSt	-	- 20	- 30	- 40	- 60	- 85
		SoLZ	-	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		<b>Bund</b>	-	- 9	- 20	- 24	- 33	- 45
		ESt	-	-	- 2	- 2	- 2	- 4
		LSt	-	- 9	- 13	- 17	- 26	- 36
		SoLZ	-	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		<b>Länder</b>	-	- 8	- 14	- 19	- 27	- 40
		ESt	-	-	- 2	- 2	- 2	- 4
		LSt	-	- 8	- 12	- 17	- 25	- 36
		<b>Gem.</b>	-	- 3	- 6	- 7	- 10	- 15
		ESt	-	-	- 1	- 1	- 1	- 2
LSt	-	- 3	- 5	- 6	- 9	- 13		
2	<u>§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG<sup>3</sup></u> Verhinderung von Gestaltungen durch Ausnutzung des Zu- und Abflussprinzips bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG zur Erzielung von Verlusten, die dem Progressions- vorbehalt unterliegen	<b>Insg.</b>	-	-	-	-	-	-
		ESt	-	-	-	-	-	-
		SoLZ	-	-	-	-	-	-
		<b>Bund</b>	-	-	-	-	-	-
		ESt	-	-	-	-	-	-
		SoLZ	-	-	-	-	-	-
		<b>Länder</b>	-	-	-	-	-	-
		ESt	-	-	-	-	-	-
		<b>Gem.</b>	-	-	-	-	-	-
		ESt	-	-	-	-	-	-
3	<u>§ 33b Abs. 6 EStG</u> Ausdehnung des Pflegepauschbetrages auf EU/EWR	<b>Insg.</b>	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		SoLZ	-	-	-	-	-	-
		<b>Bund</b>	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
		SoLZ	-	-	-	-	-	-
		<b>Länder</b>	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
		<b>Gem.</b>	- 2	-	- 1	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 2	-	- 1	- 2	- 2	- 2

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
4	<u>§ 12 Abs. 2 und § 25a Abs. 3 Satz 2 UStG<sup>4</sup></u> Wegfall der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sowie Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände	<b>Insg.</b>	<b>+ 80</b>	-	<b>+ 65</b>	<b>+ 80</b>	<b>+ 80</b>	<b>+ 80</b>
		USt	+ 80	-	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80
		<b>Bund</b>	<b>+ 43</b>	-	<b>+ 35</b>	<b>+ 43</b>	<b>+ 43</b>	<b>+ 43</b>
		USt	+ 43	-	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43
		<b>Länder</b>	<b>+ 35</b>	-	<b>+ 29</b>	<b>+ 35</b>	<b>+ 35</b>	<b>+ 35</b>
		USt	+ 35	-	+ 29	+ 35	+ 35	+ 35
		<b>Gem.</b>	<b>+ 2</b>	-	<b>+ 1</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>
		USt	+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
5	<b>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</b>	<b>Insg.</b>	<b>+ 70</b>	<b>- 20</b>	<b>+ 20</b>	<b>+ 20</b>	-	<b>- 30</b>
		EST	- 10	-	- 10	- 15	- 15	- 20
		LSt	-	- 20	- 30	- 40	- 60	- 85
		SolZ	-	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	+ 80	-	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80
		<b>Bund</b>	<b>+ 39</b>	<b>- 9</b>	<b>+ 13</b>	<b>+ 15</b>	<b>+ 6</b>	<b>- 6</b>
		EST	- 4	-	- 4	- 6	- 6	- 8
		LSt	-	- 9	- 13	- 17	- 26	- 36
		SolZ	-	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	+ 43	-	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43
		<b>Länder</b>	<b>+ 31</b>	<b>- 8</b>	<b>+ 13</b>	<b>+ 12</b>	<b>+ 4</b>	<b>- 9</b>
		EST	- 4	-	- 4	- 6	- 6	- 8
		LSt	-	- 8	- 12	- 17	- 25	- 36
		USt	+ 35	-	+ 29	+ 35	+ 35	+ 35
		<b>Gem.</b>	-	<b>- 3</b>	<b>- 6</b>	<b>- 7</b>	<b>- 10</b>	<b>- 15</b>
		EST	- 2	-	- 2	- 3	- 3	- 4
LSt	-	- 3	- 5	- 6	- 9	- 13		
USt	+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2		

## Anmerkungen:

- <sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten
- <sup>2)</sup> Die jährlichen Steuermindereinnahmen steigen bis zum Jahr 2020 auf 195 Mio. Euro an und gehen danach aufgrund des Auslaufens des Nachteilsausgleichs zurück.
- <sup>3)</sup> Verhinderung von erheblichen Steuermindereinnahmen im mindestens dreistelligen Millionen-Euro-Bereich, die mittelfristig zudem noch stark ansteigen dürften.
- <sup>4)</sup> Die dargestellten Steuermehreinnahmen beinhalten nur die Auswirkungen des Wegfalls der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke. Die gegenüberstehenden Steuermindereinnahmen aus der Einführung einer Pauschalmarge sind nicht bezifferbar und daher in den dargestellten finanziellen Auswirkungen von 80 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung nicht enthalten.

## Vollzugsaufwand der Verwaltung

## EU-Amtshilfegesetz

Der mit dem EU-Amtshilfegesetz erwartete Anstieg der in- und ausländischen Ersuchen erfordert drei zusätzliche Arbeitskräfte (eine im gehobenen Dienst, zwei im mittleren Dienst) im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Diese Stellen sind bereits im Haushalt bewilligt.

Zudem sind für das Verfahren zum elektronischen Informationsaustausch im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2012 bereits zusätzliche Personal- und Sachmittel i. H. von 2,35 Mio. Euro für 2012, 2,3 Mio. Euro für 2013, 2,7 Mio. Euro für 2014 und 1,3 Mio. Euro für 2015 berücksichtigt.

## Änderungen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Die Länder erhalten nach § 18a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund für die Jahre 2010 bis 2013 jährlich 170 Mio. Euro und für die Jahre 2009 und 2014 jeweils 85 Mio. Euro. Mit Ende der Organleihe entfällt diese Erstattung. Bei der Zollverwaltung werden zukünftig Verwaltungskosten in vergleichbarer Höhe anfallen. Diese können noch nicht näher bestimmt werden, da die im Zuge der Verwaltungsübernahme angestrebten Effizienzgewinne sich zum gegenwärtigen Stand der Umsetzung noch nicht quantifizieren lassen.

Die Länder setzen derzeit ca. 2 200 Bedienstete für die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kraftfahrzeugsteuer ein. Durch den Rückgriff auf bereits vorhandene Strukturen in der Zollverwaltung (z. B. in der Vollstreckung und in den Bundeskassen) sollen Effizienzgewinne erzielt werden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Beschluss vom 8. November 2012 (Drucksache 17/5616) den maximalen Personalbedarf von 1 771 Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen für die bundeseigene Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer unter der Maßgabe bestätigt, dass das Personal ausschließlich aus bestehenden Personalüberhängen, insbesondere aus dem Geschäftsbereich des BMVg, zu decken ist.

Einmalig entstehen für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen IT-Verfahrens für die Kraftfahrzeugsteuer einschließlich der IT-bezogenen Erstausrüstung und Ersts Schulung in der geltenden Finanzplanung berücksichtigte Aufwendungen in Höhe von 99,25 Mio. Euro. Die Auftragserteilung hierzu ist im Dezember 2011 erfolgt. Die Einnahmen werden im bereits bestehenden Zahlungsüberwachungsverfahren bei den Bundeskassen erhoben. Die Rückstände werden zur Vollstreckung in das vorhandene automatisierte Vollstreckungssystem übernommen.

#### Weitere Änderungen

Sämtlicher ggf. beim Bund darüber hinaus entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln, der noch nicht in der geltenden Finanzplanung enthalten ist, soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

#### Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 27. Februar 2013

#### Der Haushaltsausschuss

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

**Norbert Barthle**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter